

# RS Vwgh 1995/5/17 94/12/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

BDG 1979 §39 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/12/0015

## Rechtssatz

Liegt ein dienstliches Interesse an der Dienstzuteilung bzw deren Verlängerung vor, so ist die Behörde nicht verhalten, vor dem Verfügen dieser Dienstzuteilung bzw deren Verlängerung Beweis über die Richtigkeit der gegen die Amtsführung des Beamten erhobenen Vorwürfe abzuführen und den umfangreichen strittigen Sachverhalt einer abschließenden Klärung zuzuführen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120003.X02

## Im RIS seit

22.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>